

**STADT WUPPERTAL / DIE OBERBÜRGERMEISTERIN**

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) E-Mail	Sebastian Stoll 563 7759 sebastian.stoll@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.09.2025
	Drucks.-Nr.:	VO/0857/25 öffentlich
Sitzung am Gremium		
26.11.2025 BV Vohwinkel		Beschlussqualität
		Entscheidung
Anregung nach § 24 GO NRW: Verkehrssituation Kurlandstraße		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag nach § 24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Petent kritisiert in einem Bürgerantrag nach § 24 Gemeindeordnung NRW die Erschließungssituation der Kindertagesstätte in der Kurlandstraße. Insbesondere wird die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches, hilfsweise einer Tempo 10-Strecke, gefordert.

Die Kindertagesstätte konnte ursprünglich ebenfalls von Norden über die Bahnstraße andient werden. Ein Teil dieses Andienungsweges ist ein Privatgrundstück, für welches kein Wegerecht vorliegt. Vor einigen Jahren wurde dieser Weg durch den Eigentümer für den Durchfahrtsverkehr mittels Betonbarrieren gesperrt. Seitdem muss die Andienung der

Kindertagesstätte über einen städtischen Verbindungsweg (Kreuzung Hasnacken/Kurlandstraße bis Kurlandstraße 53) erfolgen.

Einrichtung eines Verkehrsberuhigten Bereichs:

Ein verkehrsberuhigter Bereich kann für einzelne Straßen oder Bereiche in Betracht kommen. Die Straßen oder Bereiche dürfen nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden und müssen über eine überwiegende Aufenthaltsfunktion verfügen. Die Straßen bzw. Bereich müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Ebenfalls muss in solchen Bereichen Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen sein (VwV-StVO zu Zeichen 325).

Neben den fehlenden Parkplätzen ist die Aufenthaltsfunktion in diesem Verbindungsbereich nicht gegeben.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches ist ebenfalls aus baulichen Gründen nicht möglich.

Temporeduzierung auf 10 km/h:

Die Kurlandstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone. Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 10 erfordert gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 StVO eine qualifizierte Gefahrenlage. Eine qualifizierte Gefahrenlage liegt vor, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt und somit das allgemeine Verkehrsrisiko deutlich übersteigt. Nach Rücksprache mit der Polizei und dem ansässigen Kindergarten hat die Einrichtung verkehrlich zurzeit keine Probleme. Ein Unfallschwerpunkt liegt nicht vor.

Eine einwöchige verdeckte Geschwindigkeitsmessung, welche Anfang Juli 2025 durchgeführt wurde, ist in jeder Hinsicht unauffällig. Die Geschwindigkeit, welche von 85 % der Fahrzeuge gefahren wird, liegt im Messungszeitraum zwischen 22 km/h und 27 km/h. Der Anteil der Fahrzeuge, welche nach allen Abzügen geahndet würden (repressiver Bereich), hier ab einer Geschwindigkeit von 41 km/h, liegt an fünf Tagen bei 0 %. Lediglich an zwei Tagen wurde jeweils ein Fahrzeug im repressiven Bereich gemessen, welches einem Anteil von unter 1,5 % entspricht. Eine Notwendigkeit zum Handeln besteht erst bei einem Anteil von 20 % oder mehr.

Für eine weitere Temporeduzierung auf 10 km/h besteht entsprechend der beschriebenen Erläuterungen zurzeit kein Handlungsbedarf und kann verkehrsrechtlich nicht begründet werden.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Es wird keine Maßnahme umgesetzt.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Antrag nach § 24 GO NRW